



## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Förderverein Berufskolleg Hückeswagen – Privatschule Bergischer Unternehmen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ versehen.

Der Sitz des Vereins ist Hückeswagen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

#### **1.**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **2.**

Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Berufskolleg Hückeswagen – Privatschule Bergischer Unternehmen gGmbH zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie zur Förderung mildtätiger Zwecke. Daneben kann der Verein die in Satz 1 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Der Verein unterstützt in diesem Rahmen den Schulträger bei der Gewinnung und Förderung des beruflichen Nachwuchses.

#### **3.**

Zur Zweckverwirklichung fördert der Verein die Zusammenführung der Unternehmen der Bergischen Wirtschaft mit dem Ziel der Unterstützung der regionalen Bildungsinfrastruktur. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Durchführung von Weiterbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung der Bergischen Unternehmerschaft sowie der regionalen Bildungsträger der beruflichen Bildung.

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, die pädagogische Bildungsarbeit des Schulträgers und die berufliche Ausbildung in den Unternehmen durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

#### **a)**

Entlastung des Schulträgers von pädagogischen Aufgaben durch Finanzierung von Personal- und Sachmitteln, die nicht im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung vom Land Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

**b)**

Zuschüsse zur gesetzlich geförderten Eigenleistung des Schulträgers bzw. zur Deckung des Schulträger-Eigenanteils.

**c)**

Mittelfinanzierung von einzelnen Projekten für nicht aus Landesmitteln bezuschussbare schulische Aufwendungen.

**d)**

Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte des Schulträgers.

**e)**

Unterstützung von bedürftigen und förderungswürdigen Schülern<sup>1</sup> und Auszubildenden.

**f)**

Information der Öffentlichkeit über die Bildungsarbeit des Schulträgers.

**4.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die eingenommenen Geld- und Sachmittel dienen der Deckung des Schulträger-Eigenanteils, der Mittelfinanzierung von einzelnen Projekten, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, und von sonstigen Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahmen des Schulträgers, die sämtlich nicht aus Landesmitteln refinanziert werden.

Die eingenommenen Geld- und Sachmittel dienen insbesondere dazu, die Gründungskosten für die Errichtung des Berufskollegs dem Schulträger zuzuwenden, die nicht vom Land Nordrhein-Westfalen bezuschusst werden. In diesem Rahmen dienen die eingenommenen Geld- und Sachmittel auch dazu, die dem Schulträger zur Gründung und Errichtung des Berufskollegs durch die Gesellschafter darlehensweise zur Verfügung gestellten Beträge zurückzuzahlen.

**5.**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr und Finanzierung**

**1.**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Satzung auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet.

## **2.**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung des Vereins gem. § 6 der Satzung verabschiedeten Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichtet. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erfolgt nach Antrag und auf der Grundlage einer Aufnahmevereinbarung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann insgesamt nur einheitlich ausgeübt werden.

Nicht als Mitglieder aufgenommen werden Schüler und Erziehungsberechtigte des Berufskollegs des Schulträgers sowie Angestellte des Schulträgers mit Ausnahme der eingesetzten Geschäftsführer.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

#### **1.**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich an den Vorstand erfolgen muss und bei Zugang wirksam ist, durch den Tod des Mitglieds und den Ausschluss des Mitglieds.

Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

#### **2.**

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegend vereinschädlicher Weise gegen die Satzung, Beitragsordnung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **3.**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Beitragsordnung**

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung, in der die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festgelegt wird.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

#### **1.**

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, die nach der Bestellung Mitglied des Vereins sein müssen. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

#### **2.**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt.

#### **3.**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung gem. § 9 dieser Satzung ausdrücklich zuständig ist.

Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### **4.**

Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet jährlich in geheimer Sitzung des Vorstands im Anschluss an die Mitgliederversammlung der Mitglieder statt.

#### **5.**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten.

Der Umfang der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands, die Geschäftsführungsbefugnis des Vorsitzenden für die laufenden Geschäfte, Vertretungsfragen sowie Verfahrensfragen des Vorstands und der Vorstandssitzungen werden in einer von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstands zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Der Vorstand kann auch andere Beauftragte im Sinne des § 30 BGB für besondere Aufgaben ernennen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu berufen, der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe einer vom Vorstand beschlossenen Tätigkeitsbeschreibung führt. Der Vorstand legt in dieser Geschäftsordnung insbesondere fest, welche Handlungen des Geschäftsführers seiner Zustimmung bedürfen.

**6.**

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Zeitraums seiner Bestellung aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

**7.**

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Soweit der Vorsitzende an der Sitzung des Vorstands nicht teilnimmt, ist der Beschluss in einer weiteren Vorstandssitzung unter Beteiligung des Vorsitzenden nochmals zur Abstimmung zu stellen.

**§ 9**

**Mitgliederversammlung**

**1.**

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen werden.

**2.**

Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen unter Beachtung der Voraussetzungen des Satzes 1 darüber hinaus jederzeit einberufen.

**3.**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) Bestellung des Vorstands

b) den Geschäftsbericht des Vorstands, insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens

c) die Entlastung des Vorstands

d) den Kassenbericht des Vorstands

e) die Beitragsordnung auf Vorschlag und mit Zustimmung des Vorstands

f) die Änderung der Satzung

g) die Auflösung des Vereins

h) vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitete Angelegenheiten

#### **4.**

Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit, auch wenn die Abstimmung schriftlich erfolgt. Eine ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder unter Berücksichtigung der abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Mitgliederversammlung oder schriftlich. Eine schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn zum jeweiligen Tagesordnungspunkt auf der Grundlage der Vorlage hierzu eine Beschlussempfehlung des Vorstands vorliegt und das Votum dem Vorstand zwei Tage vor der Sitzung zugegangen ist.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder sowie eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### **5.**

Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Abwesenheit bestimmt die Versammlung den Leiter. Ein Mitglied führt Protokoll über die Entscheidungen der Versammlung. Das Protokoll der Sitzung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern nach Erstellung zugeleitet.

#### **6.**

Die Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Rechnungslegung des Vorstands durch einen externen Kassenprüfer geprüft wird, sofern der Vorstand nicht einen externen Kassenprüfer beauftragt hat.

### **§ 10**

#### **Haftung**

Die Haftung des Vereins für Ansprüche Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt; ein Vereinsmitglied haftet nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

#### **1.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung einschließlich Tagesordnung an seine Mitglieder abgesandt hat.

Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Schulträger Berufskolleg Hückeswagen – Privatschule Bergischer Unternehmen gGmbH. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Schulträger aufgelöst oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückeswagen zur alleinigen Mittelverwendung für den Schuletat.

Hückeswagen, den 10.03.2010